

# Schädlinge oder doch Nützlinge?

Das »Sperlingsjahr« 1853 im Lichte einer Umfrage  
in den Landgemeinden des Kreises Kassel

von Niklot Klüßendorf

## 1. Sperlinge als Problem der öffentlichen Ordnung

Sperlinge sind in verschiedenen Arten und Unterarten über die gesamte Alte Welt, einige von ihm durch Einschleppung auch in einem Teil der Neuen Welt verbreitet. In Deutschland ist nach dem Aussterben des Steinsperlings (*Petronia petronia*) der Sperling nur noch mit zwei Arten vertreten, mit dem Haussperling (*Passer domesticus*) und dem Feldsperling (*Passer montanus*). Mit diesen beiden Singvögeln als Vertretern der Gattung *Passer* haben wir es im Folgenden zu tun. Die heute vielen kaum noch geläufige Unterscheidung dieser zwei Arten bzw. die Heraushebung einer solchen war im älteren Verwaltungshandeln, mit dem wir uns befassen, kaum nötig.<sup>1</sup>

Gerade der Haussperling sucht als Kulturfolger gern die Nähe des Menschen und fühlt sich nicht nur in dessen ländlichem Umfeld wohl, sondern auch in den Städten.<sup>2</sup> Hierdurch erhielt das Zusammenleben von Mensch und Sperling Aspekte von großer Bandbreite, die in viele Fächer, auch solche der Kulturgeschichte, weisen. Durch ihre weite Verbreitung und ihr Auftreten in großen Schwärmen nach Johannis (24. Juni), wenn die ersten beiden von bis zu vier Jahresbruten den Bestand mehrten, galten die Vögel lange Zeit als gefürchtete Konkurrenten des Menschen um die Nahrung. Denn sie machten sich über Garten und Felder mit ihren Saaten her und standen sogar im Ruf, Getreidefelder regelrecht abzuernten. Besonders nach den Missernten zur Mitte des 17. Jahrhunderts versuchte man, der Sperlinge mit öffentlichen Bekämpfungsmaßnahmen Herr zu werden. Das Grundmuster solcher Aktionen bestand darin, die Bevölkerung auf dem Lande so in die Pflicht zu nehmen,

---

1 Eine der seltenen Ausnahmen liefert die Ordnung des ritterschaftlichen Territoriums Tann (Rhön) vom 30. August 1802, die für die Zeit bis zur Ablieferung am 22. Februar empfiehlt, sich beim Sperlingsfang vornehmlich dem *Feldspatz*, der hier in süddeutscher Sprachversion erscheint, zuzuwenden. Hessisches Staatsarchiv Marburg (= HStAM), Best. 340 von der Tann-Samtbau, Nr. 535.

2 Mit jeweils umfangreicheren weiteren Schrifttumshinweisen s. Christoph GASSER: Vogelschutz zwischen Ökonomie und Ökologie. Das Beispiel der Sperlingsverfolgung (17.–20. Jahrhundert), in: Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung NF 27, 1991, S. 41–60; Joachim SEITZ: Three Hundred Years of House Sparrow (*Passer domesticus*) Persecution in Germany, in: Archives of Natural History 34, 2007, H. 2, S. 307–317; Niklot KLÜßENDORF: Schlechte Zeiten für Sperlinge. »Schadvogelbekämpfung« in Nordhessen vom 18. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Ornithologische Mitteilungen 68, 2016, S. 163–214.

dass jeder, bemessen an der Leistungsfähigkeit seines Haushalts, eine festgesetzte Zahl von Sperlingen zur Strecke bringen musste. Der Nachweis war meist durch Vorlage der Köpfe zu erbringen. Wer seiner Pflicht nicht nachkam, hatte eine Geldbuße zu entrichten, die als »Sperlingssteuer« galt. Viele Territorien erließen hierzu detailreiche Verordnungen, die bis ins 19. Jahrhundert wirkten.

In der Landgrafschaft Hessen-Kassel wurde, nach einigen Vorläufern seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, die Spatzenbekämpfung auf dem Land ab 1739 im polizeirechtlichen Teil der *Greben-Ordnung* geregelt.<sup>3</sup> Strittig wurde später gelegentlich die Ausdehnung der Bestimmungen auf kleine Landstädte. Die aus den wenigen gut dokumentierten Dorflisten erschlossenen variablen Lieferungsquoten lagen zwischen 12 bis 20 Sperlingsköpfen im Jahr.

Ogleich sich seit Ende des 18. Jahrhunderts im Schrifttum die aus Beobachtungen in der Natur wohlbegründete Ansicht verbreitete, dass Sperlinge auch Insekten und Raupen verzehrten, sah man sie noch lange überwiegend als Körnerfresser an, die als Schädlinge zu bekämpfen waren. Vereinfachende Rechnungen, deren Kern zumeist darin bestand, einen gefangenen Vogel ausschließlich mit Getreide zu füttern, dienten bis ins späte 19. Jahrhundert zur Beweisführung, um Sperlingen einen Pro-Kopf-Verbrauch von rund 30 Pfund Korn im Jahr vorzuwerfen. Mit solchen Feststellungen war für entsprechende Panik in der Landwirtschaft gesorgt. Ihre bevorzugte Nahrung blieb weiter der grundlegende Punkt bei der Abgrenzung der Sperlinge gegen andere Singvögel. Insekten und Raupen verzehrenden nützlichen und daher schützenswerten Vögeln wurden die eher schädlichen gegenübergestellt, die sich von Saaten und Getreide ernährten. Als solche galten in erster Linie Sperlinge, auch wenn sie gelegentlich auf einem Feld voller Raupen aufräumten.

Als Hessen-Kassel am 21. Mai 1798 eine mit Androhung von 10 Taler (= Thl.) Strafe bewehrte Schutzbestimmung für Singvögel (als Beispiele genannt: Kuckucke, Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Schwalben und Meisen) einführte, die sich durch den Verzehr von Insekten und Raupen nützlich machten,<sup>4</sup> schob die Regierung mit einem Ausschreiben vom 28. September 1802 eine Klarstellung mit Gesetzeskraft nach, die Sperlinge von diesem Schutz ausnahm. Denn die Vorschrift von 1798 konnte leicht als Aufhebung der Sperlingsbekämpfung missverstanden werden. Das Ausschreiben machte über den Schutz für die inländischen Nachtigallen hinaus die Käfighaltung von importierten Nachtigallen abgabepflichtig und verlangte für diese Vögel sogar einen Herkunftsnachweis. Der dafür angesetzte Dukat (rund  $3\frac{1}{6}$  Thl.) im Jahr, ausgedrückt in einer Goldmünze der Luxus-Sphäre, galt fortan als »Nachtigallensteuer«.<sup>5</sup> Die zwei Singvögel mit überregional abgaberechtlicher Relevanz, Nachtigallen und Sperlinge, waren also beide von der gleichen Verordnung betroffen.

3 Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen (= HLO), Bd. 4, Kassel 1784, S. 608–665, hier S. 613. Zu den Anfängen vgl. Niklot KLÜßENDORF: Die Stadt Ziegenhain und die »Sperlingssteuer« (1738), in: Schwälmer Jahrbuch 2017, S. 58–65.

4 HLO, Bd. 7, Kassel 1802, S. 784. Anlass gaben Berichte aus Schmalkalden über die starke Vermehrung von Schädlingen und gleichzeitige Missgriffe gegen Singvögel, die gern für Käfighalter gefangen wurden: HStAM, Best. 5, Nr. 13282.

5 HLO, Bd. 8, Kassel 1816, S. 101. Niklot KLÜßENDORF: Die deutschen Nachtigallensteuern im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft 2016, 2017, S. 226–237.

Am 20. Juli 1818 wurde die in der Franzosenzeit größtenteils in Vergessenheit geratene allgemeine Lieferungspflicht im nunmehrigen Kurfürstentum Hessen aufgehoben, weil man, wie es in der betreffenden Regierungsvorlage hieß, die Sperlinge *nicht mehr für so schädlich* hielt.<sup>6</sup> Am 15. Oktober 1823 folgte eine Ausnahmeregelung für Zeiten, in denen günstige Witterungsbedingungen und Nahrungsverhältnisse den Sperlingsbestand so anwachsen ließen, dass am Ende die Vögel in großen Schwärmen über die Felder herfielen. Die Kreise, die mitunter nur durch Delegation an die Kommunen tätig wurden,<sup>7</sup> wurden nun ermächtigt, auf die herkömmliche Methode zurückzukommen und Vernichtungsaktionen mit Lieferungspflicht von Sperlingsköpfen anzuberaumen.<sup>8</sup>

Die 1823 erfolgte Vereinheitlichung der Maßnahmen in Kurhessen ging auf Impulse des öffentlich-rechtlichen Landwirtschafts-Vereins zu Kassel mit seinen Deputationen in den Provinzen zurück. Der durch das Organisationsedikt für die Landesverwaltung vom 29. Juni 1821 gebildete Verein<sup>9</sup> war in Kassel vorstellig geworden, um für die drei Provinzen Oberhessen, Fulda und Hanau gleiche Lösungen wie für Niederhessen zu erreichen. Ansonsten blieb die Sperlingsproblematik weiterhin regelmäßig auf der Tagesordnung des Vereins. Die dabei erstatteten Gutachten und Berichte beschreiben variantenreich die Lebensweise der Sperlinge sowie die von ihnen angerichteten Schäden und nehmen Stellung zum Sinn von Methoden der Bekämpfung.<sup>10</sup> Auf dieser Linie liegen Artikel in dem einschlägigen Verbandsblatt.<sup>11</sup> Für die entsprechenden Texte sind Wiederholungen aus älteren Schriftsätzen und der Literatur typisch. In ihren empirischen Feststellungen bringen sie kaum Neues und gehen nur gelegentlich auf den Nutzen der Vögel für die Natur ein. Nicht selten ließen die Autoren bei Beschreibung der den Sperlingen zugeschriebenen Schäden ihren Emotionen freien Lauf und warfen den Vögeln Gefräßigkeit und wegen ihres eifrigen Reproduktionsverhaltens sogar *große Geilheit* vor.<sup>12</sup> Für die Emotionen, mit denen man dem Sperling begegnete, steht das Fazit von Finanzrat Keitz aus Oberjötzenhof in einer überregional verbreiteten Zeitung: *Hiernach würde es sich doch einmal fragen, ob bey längerer Dauer der Sperlingsplage die Herren der Schöpfung Herren bleiben oder die Sperlinge Herren der Herren würden.*<sup>13</sup>

6 Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten (= Kurhess. Gesetzslg.) 1818, S. 84. Vgl. HStAM, Best. 5, Nr. 13282; HStAM, Best. 18, Nr. 1146.

7 Besonders der Kreis Homberg für die Stadt Borken, die im Rahmen ihrer Ortspolizeibehörde tätig wurde (1839, 1844/45, 1849/50). HStAM, Best. 330 Borken, Nr. A 54.

8 Otto Ludwig HEUSER: Systematisches Handbuch des kurhessischen Straf- und Polizeirechts [...], Kassel 1853, S. 316; HStAM, Best. 86, Nr. 2775. In Fulda waren die Verordnungen der früheren Landesherrschaften bis zu diesem Zeitpunkt weitergeführt worden. HStAM, Best. 24 g, Nr. 443.

9 Kurhess. Gesetzslg. 1821, S. 29–62, hier §§ 79–82.

10 HStAM, Best. 28 b, Nr. 152.

11 Etwa: Ist der Sperling ein nützlicher oder ein schädlicher Vogel?, in: Landwirthschaftliche Zeitung für Kurhessen 17, 1839, Sp. 39–42, vgl. ebd. 22, 1844, Sp. 81 ff.

12 Oberrentmeister Christian Hugo Kümmell, Wetter, in einem Gutachten vom 15. Juni 1823. HStAM, Best. 28 b, Nr. 152.

13 [Andreas] KEITZ: Nutzen und Schaden des Sperlings, in: Allgemeiner Anzeiger und Nationalzeitung der Deutschen, Nr. 64 vom 6. März 1831, Sp. 897–902, hier Sp. 900. Keitz, ehemaliger Departmentseinernehmer zu Fulda, war Deputierter im Landwirtschaftsverein für die Provinz Fulda.

Nach dem Ende der allgemeinen Sperlingsverteilung kam es im Kurfürstentum Hessen nicht mehr zu einer allgemeingültigen gesetzlichen Regelung. Verwiesen wurde bei Anträgen an die Behörden zumeist auf die am 15. Oktober 1823 verfügte Möglichkeit für die Kreise. Sie gab die Rechtsgrundlage für etliche Bedarfsmaßnahmen ab. In der Provinz Niederhessen erfolgten solche namentlich für Rotenburg (1823, 1854), Homberg (1828), Fritzlar (1836/43, 1853/55), Witzenhausen (1846, 1852) und Eschwege (1852).<sup>14</sup> Eine Sonderrolle nahm der Kreis Schaumburg mit speziellen, den Verordnungen der Territorialnachbarn der Exklave nachempfundenen Regelungen ein. Für die Inkraftsetzung fanden die Polizeikommissionen in den zwanziger Jahren zu keinem Einvernehmen (1823–1825, 1827, 1829)<sup>15</sup>, bis 1837 und 1837 kreisweite Verfügungen ergingen.<sup>16</sup> Durch die individuellen Maßnahmen der Kreise kam es im Landesvergleich bei der Anzahl der zur Strecke zu bringenden Sperlinge und in der Höhe der ersatzweise zu verhängenden Geldbuße zu großen Unterschieden. Die Zahl der Sperlinge lag zwischen 6 und 24, der Tarif für die ersatzweise zu leistende Zahlung, die in silberner Groschenmünze von  $\frac{1}{24}$  bis  $\frac{1}{12}$  Thl. bemessen war, zwischen 12 und 32 Hellern niederhessischer Währung bzw. 24 guten Pfennigen in Schaumburg für jeden nicht gelieferten Kopf.<sup>17</sup>

Nach dem Ende des Kurfürstentums Hessen (1866) verlagerte sich in dem zum preußischen Regierungsbezirk Kassel umgestalteten Land die Sperlingsbekämpfung fallweise auf die Auslobung von Kopfprämien, die sich Kreise und Gemeinden teilten, auf die Beschaffung von Fallen, zuweilen auf vermehrte Genehmigung des Schusswaffeneinsatzes. Ideologisch begründet wurde dies zu Beginn des 20. Jahrhunderts sogar durch Vogelschützer, die in der Vermehrung der Sperlinge neben den von diesen angerichteten Schäden Konkurrenz für die ihnen erwünschten Singvogelarten fürchteten.<sup>18</sup> Groß angelegte Aktionen gegen Sperlinge und ihre Brut wurden bis nach dem Zweiten Weltkrieg auch in dem 1945 gebildeten Land Hessen weitergeführt und seit den frühen fünfziger Jahren durch flächenhaften Giftködereinsatz intensiviert. Die einst in Landwirtschaft und Gartenbau gefürchteten Sperlingsschwärme gehören inzwischen der Vergangenheit an. Die Lebens- und Umwelt-

14 KLÜßENDORF: Sperlinge (wie Anm. 2), Tab. 7, S. 205 f.

15 Niedersächsisches Landesarchiv Hannover (= NLA) Bückeburg, H 2, Nr. 2127 f. Die Maßnahmen waren, auch in Bezug auf die parallele Verfolgung von Dohlen, dem territorialen Umfeld angepasst. Die Lieferungspflicht von zwei bis acht Sperlingen, deren Körper zur Verhinderung von Missbräuchen mit den Köpfen anderer Singvögel vorzuzeigen waren, war an die Größe des bewirtschafteten Grundbesitzes gebunden (Vollmeier acht, Halbmeier vier, geringere Hausbesitzer in den Stadt- und Landgemeinden zwei Sperlinge).

16 HStAM, Best. 18, Nr. 1146; Verfügungen des Kreisamts vom 23. Juni 1837 und vom 13. Juli 1839, in: Wochenblatt für die Grafschaft Schaumburg 1837, Nr. 26, 1839, Nr. 29 (Bemessung wie in Anm. 15). Bußgeld: 2 gute Groschen = 24 gute Pfennig.

17 In Niederhessen: 1 Taler = 24 gute Groschen zu je 16 Heller oder 32 Albus zu je 12 Heller, ab 1841 in dem an Preußen angelehnten neuen Teilungssystem 30 Silbergroschen zu 12 Heller. Die Reform von 1841 machte alle kupfernen Hellernominale wertgleich. Niklot KLÜßENDORF: Kleine Münz- und Geldgeschichte von Hessen in Mittelalter und Neuzeit (VHKH 18,2), Marburg 2012, S. 130–134 u. 137 f.

18 Namentlich durch Hans Freiherr von Berlepsch (1857–1933), den Begründer der ersten deutschen Vogelschutzwarte, der gegen Sperlinge einen erklärten *Vernichtungskrieg* führte. Hans FRHR. VON BERLEPSCH: Der gesamte Vogelschutz. Seine Begründung und Ausführung auf wissenschaftlicher, natürlicher Grundlage, 12. Aufl., Neudamm 1929, S. 236 f.

bedingungen der Vögel haben sich so gravierend verändert, dass Haus- und Feldsperling mittlerweile unter Naturschutz stehen (seit dem 1. Januar 1987 bzw. dem 31. August 1980).<sup>19</sup>

## 2. Überlegungen zu erweitertem Vogelschutz in Kurhessen im Jahre 1853

Zur Mitte des 19. Jahrhunderts wandelte sich allmählich das traditionelle Bild der öffentlichen Wahrnehmung der Sperlinge als nur über Saaten und Körner herfallende Schädlinge. Der Einsatz von Vögeln bei der Vertilgung von Raupen, Insekten und Würmern wurde vielfältig im Schrifttum behandelt und schloss den Sperling ein.<sup>20</sup> Bedeutend wurde in diesem Zusammenhang das vielseitige, bis in die Tagespresse reichende Wirken des Ornithologen C. W. L. Gloger (1803–1863).<sup>21</sup>

Das Jahr 1853, wohl inmitten einer nach anderen Zeugnissen etwa drei Jahre umfassenden Periode, war nach vielen Zeugnissen ein Maßnahmen gebietendes »Sperlingsjahr«<sup>22</sup>. Die Sperlingsbekämpfung kam in diesem Jahr praktisch durch die »Hintertür« wieder in die Erwägungen der Verwaltung, als in Kassel über einen umfassenderen Vogelschutz nachzudenken war.<sup>23</sup> Damals herrschte in etlichen Landesteilen eine verheerende Raupenplage; zugleich wurde allenthalben ein stärkerer Rückgang der nützlichen Vogelarten festgestellt.<sup>24</sup> Auslöser für die daraufhin im Ministerium des Innern eingeleitete Überprüfung der Maßnahmen für den Vogelschutz war ein umfassender Bericht der Regierungskommission zu Schmalkalden vom 11. Juli 1853.<sup>25</sup> Der Regierungskommissar, der Geheime Regierungsrat Friedrich Fondy (1784–1866)<sup>26</sup>, zeigte Änderungsbedarf im Schutz von Insekten und Raupen verzehrenden Singvögeln an. Solche wurden nach seinen Angaben im Schmalkaldi-

19 Datenbank des Bundesamts für Naturschutz, Bonn: <www.wisia.de> (Abgerufen: 1. April 2017).

20 Vgl. etwa Harald Othmar LENZ: Gemeinnützige Naturgeschichte, Bd. 2: Vögel, Gotha 1851; Christian Ludwig BREHM: Der vollständige Vogelfang, Weimar 1855. Auch der Landwirthschaftliche Anzeiger für Kurhessen, hg. von der Kurfürstlichen Commission für landwirthschaftliche Angelegenheiten, brachte zuweilen Artikel zum Schutz der Vögel mit Einschluss der Sperlinge, so 2, 1856, S. 59–62, ebd. 3, 1857, Nr. 7, S. 49 f.

21 Ludwig GEBHARDT: Constantin Wilhelm Lambert Gloger (1803–1863), in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 6, Berlin 1964, S. 463 f.; zur Resonanz auf das Wirken vgl. Joachim SEITZ: Beiträge zur Geschichte der Ornithologie in Niedersachsen und Bremen (Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Sonderreihe B 1.1), Hannover 2012, S. 80 f. u. 108.

22 Darunter ein Bericht aus Rehren im Justizamt Rodenberg, Kr. Schaumburg, vom 4. März 1853. NLA Bückeberg, H 2, Nr. 2128.

23 Zu den administrativen Zusammenhängen Thomas KLEIN: Hessen-Nassau (Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945, Reihe A: Preußen 11), Marburg 1979, bes. S. 56–58, 61–67, 96 u. 104.

24 SEITZ: Ornithologie (wie Anm. 21), S. 80 f.

25 HStAM, Best. 16, Nr. 9983. Hintergründe zu dem Vorgang bei NIKLOT KLÜSSENDORF: Die Nachtigallensteuer und der Vogelschutz in Schmalkalden zu kurhessischer Zeit, in: Schmalkaldische Geschichtsblätter 7, 2017 [im Druck].

26 Jochen LENGEMANN: MdL Hessen 1808–1996. Biographischer Index (VHKH 48,7), Marburg 1996, S. 131.

schen weiterhin gern gefangen,<sup>27</sup> um sie in Käfigen zu halten, so dass um ihren Bestand zu fürchten war. Fondy fragte, ob mit einer allgemeinen Regelung zu rechnen sei, auf die er in einem neuen Gesetz über das Jagdwesen hoffte. Für den gegenteiligen Fall erkundigte er sich, ob er auf die weiterhin geltenden Ausschreiben von 1798 und 1802 hinweisen solle, die in Vergessenheit zu geraten drohten. Die mit diesen Verordnungen konkurrierende Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafordnung vom 30. Dezember 1822 enthielt einen von den Veränderungen der Revolutionszeit von 1848 ausgenommenen Bußgeldtarif von 2 1/2 Thl. für das Fangen, Töten und die Neststörung von nützlichen Singvögeln.<sup>28</sup> Innerhalb dieser Kategorie blieben Nachtigallen durch die 1822 in das Gesetz übernommene 10-Thl.-Strafe und die Steuerpflicht von 1802 überproportional geschützt.

Das Ministerium befasste sich nicht selbst mit dem für seinen Geschäftsgang marginalen Inhalt aus dem Schmalkalder Bericht, sondern delegierte am 6. August die Bearbeitung der darin aufgeworfenen Grundsatzfragen an die Regierung der Provinz Niederhessen in Kassel.<sup>29</sup> Diese holte dazu Stellungnahmen der anderen Provinzialregierungen in Marburg, Fulda und Hanau sowie der Regierungskommission zu Schaumburg in Rinteln ein. Im Rahmen ihres Auftrags wollte sich die Regierung auf der kommunalen Ebene zu dem Vogelschutzthema kundig machen und dazu auf die ihr unterstellten neun Kreisämter zurückgreifen. Nach dem Eintrag im Protokoll war es zwar vorgesehen, alle Kreise zu befragen,<sup>30</sup> doch ist für acht von ihnen in den Archivbeständen kein entsprechender Vorgang zu Vogelschutz und Schädlingsbekämpfung zu belegen. Selbst die gut geführten Aktenbände mit Sperlingsbetreff aus den Landratsämtern Fritzlar und Rotenburg geben keinen Anhaltspunkt dafür, dass dort eine entsprechende allgemeine Anfrage zur Bearbeitung vorlag.<sup>31</sup>

Der weitere Verwaltungsablauf zeigt, dass sich die Regierung mit der Befragung des Kreises Kassel begnügte, weil sie wegen einer inhaltlichen Erweiterung ihrer Frage nur von dort auf fristgerechte Beantwortung rechnen konnte. Sie wies am 12. August 1853 das Landratsamt Kassel an, binnen vier Wochen mitzuteilen, ob ein Bedürfnis zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Fangen oder Zerstören der Nester der sich von Raupen und Insekten ernährenden nützlichen Vögel bestehe. Weiter wurde gefragt, ob es angemessen sei, das Halten solcher Vögel zu verbieten oder ob es vielleicht mit einer Steuer zu belegen sei. Die Antwort sollte im Benehmen mit der zuständigen Forstinspektion und nach Anhörung

27 Schon 1798 in Berichten aus Schmalkalden als spezielles Übel der Region vermerkt. HStAM, Best. 5, Nr. 13282.

28 Vorläufer vom 12. Januar 1820: Kurhess. Gesetzslg. 1820, S. 5–29, 1822 angepasst an die Territorialerweiterungen: ebd. 1822, S. 79–109, hier S. 106, Teil II, Pos. 10 a und b. Als das »Gesetz über die Aufhebung der Jagdgerechsamkeit und die Verhütung des Wildschadens« vom 1. Juli 1848 in § 12 die Jagdstrafordnung abmilderte, blieben diese Tarife in Kraft. Kurhess. Gesetzslg. 1848, S. 47–49.

29 HStAM, Best. 16, Nr. 9983; HStAM, Prot. II Kassel Ce 7, Bd. XXXIII c, Nr. 8007. Gegenüberlieferung der Regierungen zu Marburg und Hanau: HStAM, Best. 19 i, Nr. 976, sowie Best. 82 d, Nr. 589.

30 Angaben zur Erledigung im Geschäftsgang: HStAM, Prot. II Kassel, Ce, Nr. 3, Bd. 5 b (1853 II), Nr. 7633. Der für die folgende Darstellung aus dem Landratsamt maßgebliche Sachaktenband HStAM, Best. 180 Kassel, Nr. 1143, ist nicht paginiert. Die einzelnen Schreiben sind durch die im Text vermerkten Daten aufzufinden.

31 HStAM, Best. 180 Fritzlar, Nr. 459; HStAM, Best. 180 Rotenburg, Nr. 359 (beide Bände mit zahlreichen örtlichen Ablieferungslisten).

des Bezirksrats, der kommunalständischen Vertretung im Kreis, erfolgen. Zum Schluss ging die Regierung über die vom Ministerium erhaltenen Vorgaben hinaus und brachte aus eigener Initiative das Sperlingsproblem in das Verfahren. Sie wollte wissen, *ob es angemessen sei, von einer Lieferung von Spatzenköpfen, welche kürzlich von verschiedenen Kreisen angeordnet sein soll, als schädlich, da auch diese Vögel eine Menge von Raupen vertilgen, abzustehen*. Die suggestive Formulierung deutet an, dass die Regierung der Sperlingsvertilgung, die, wie oben vermerkt, seit 1852 einige Kreise in der Provinz durchgeführt hatten, eher kritisch gegenüberstand. Die sonstigen Schriftwechsel von Ministerium und Regierung mit den Regierungen der anderen Provinzen in Marburg, Hanau und Fulda sowie den zwei Regierungskommissionsbezirken über Änderungen im Vogelschutz gingen auf Sperlinge nicht ein. Als Landrat Carl Friedrich von Stiernberg (1806–1891)<sup>32</sup> am 16. September den geforderten Bericht erstattete, beantwortete er die gestellten Fragen nur teilweise. Dabei ließ er die Abwehr von Sperlingen unerwähnt, obwohl dieses Thema, wie unten näher auszuführen ist, das Landratsamt am meisten beschäftigt hatte. Er teilte lediglich mit, es bestehe nach Befragen der Forstinspektion im Habichtswald und des Bezirksrats weder Bedarf zum Erlass weiterer gesetzlicher Bestimmungen gegen das Fangen nützlicher Vögel noch für ein Verbot von deren Haltung oder eine Steuer.

Die Regierung legte am 24. September 1853 dem Ministerium des Innern die von ihr eingeholten Stellungnahmen aus den anderen Provinzen vor und berichtete zusammenfassend mit einer elfteiligen Liste zur Verbesserung des Vogelschutzes.<sup>33</sup> Neun der betreffenden elf Punkte verwarf anschließend die Abteilung für Forsten und Jagd im Finanzministerium. Nachdem sich auch das Ministerium der Justiz quergestellt und Lösungen nur im Verordnungsweg favorisiert hatte, unterblieb eine gesetzliche Neuregelung für den Vogelschutz. Am Ende kam es nur zu begrenzten Maßnahmen in zweien der vorgeschlagenen Punkte. Ihre Durchführung blieb auf Weisung des Innenressorts vom 14. Dezember 1853 an die Regierungen und die Regierungskommissionsbezirke sogar in das Ermessen der einzelnen Landratsämter gestellt. Ein Punkt bestand darin, dass Fangnetze (*Dohnensteigen* und *Schneißsen*), mit denen man Krammetsvögel, meist Wacholderdrosseln, zu Speisezwecken fing, bei Strafe bis zu 5 Thl. verboten werden konnten, der andere, dass Lehrer an Volksschulen durch Aufklärung ihrer Schüler gegen die verbreiteten Störungen brütender Vögel und das Ausräumen ihrer Nester wirken sollten. Vereinzelt machten Landräte in Niederhessen von der Ermächtigung zu dem Fangverbot Gebrauch, so die von Wolfhagen (7. Januar 1854) und Rotenburg (9. Januar 1854)<sup>34</sup>. Die Anweisungen für die Lehrerschaft waren auch zuvor nicht selten und wurden weiterhin regelmäßig wiederholt.<sup>35</sup>

Im Kern blieben bis zum Ende des Kurfürstentums Hessen als allgemeine Instrumente für den Vogelschutz nur die beiden Sätze der Forststrafordnung von 1822 erhalten.<sup>36</sup> Sie

32 LENGEMANN: MdL Hessen (wie Anm. 26), S. 371.

33 Für dies und Folgendes HStAM, Best. 16, Nr. 9983.

34 Wochenblatt für die Provinz Niederhessen 1854, Nr. 6, S. 101, Nr. 7, S. 122. Schreibweise hier jeweils: *Dohnensteigen*.

35 Etwa 27. März 1851: Wochenblatt für den Bezirk Marburg, Nr. 13, S. 275, Nr. 14, S. 280 f.; HStAM, Best. 18, Nr. 1147; HStAM, Best. 180 Homberg, Nr. 706; HStAM, Best. 330 Neukirchen, Nr. B 1412.

36 Gelegentliche Einschärfungen wegen der Verheerungen an Obstbäumen durch Insekten, namentlich im Herbst 1854 durch Regierungsausschreiben vom 28. Oktober 1854, in: Wochenblatt für die Provinz Niederhessen 1854, Nr. 129, S. 2525, Nr. 130, S. 2583, Nr. 133, S. 2639.

wurden kurz vor Ende des Kurstaats in § 30 des neuen Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1865 überführt.<sup>37</sup> Sperlinge blieben weiter von solchem Schutz ausgenommen, den sie zu der Zeit schon in einigen deutschen Ländern erhielten. Hierzu zählten mehrere Regierungsbezirke im Königreich Preußen, das diese Sache nicht zentral regelte, sondern als Selbstverwaltungsangelegenheit ansah.<sup>38</sup>

### 3. Die Sperlingsumfrage im Kreis Kassel

Bereits am 17. Juli 1853, zu einer Zeit, in der sich die Sperlingsschwärme bereits durch die Jungvögel aus zwei neuen Brutten gemehrt hatten, war Bürgermeister Schmagold von Sandershausen bei der Polizeidirektion in Kassel mit einem Bericht vorstellig geworden, der akute Schädigungen durch Sperlinge am *Winterfeld* (wohl Gerste) und beim Weizen behandelte. Etliche Einwohner hatten vergebens versucht, die Sperlinge durch Klappern zu vertreiben: *Werden diese Vögel durch kein anderes Mittel verscheucht, so ist ersichtlich, dass manche Ortsbürger, mit deren Acker sie gerade ihren Flug haben, bis zur Weizenernte wenig oder gar nichts behalten.* Schmagold fragte daher nach, ob von Zeit zu Zeit auf Sperlinge geschossen werden dürfte, um sie zu vertreiben. Dies war, zumal in Dörfern mit strohgedeckten Dächern, wegen der vom Schwarzpulver ausgehenden Brandgefahr verboten. Der Vorgang landete unerledigt im Landratsamt Kassel und wurde dort Anfang September zu den Akten genommen, weil sich der Kreis inzwischen mit dem Grundsatzproblem befasst hatte und dafür eine Lösung anstrebte.

In ähnlichem Tenor berichtete Bürgermeister Heinrich aus Dittershausen dem Landratsamt am 24. Juli. Er beklagte Schäden an Weizen- und Sommerfeldern. Seit einigen Jahren hätten sich die Sperlinge, auch in Teilen der Umgebung, so vermehrt, dass es erforderlich werde, *diesem Ungeziefer möglichst Verminderung zu verschaffen.* Heinrich verwies sogar auf das gerade erschienene Handbuch des kurhessischen Polizeirechts, in dem die nicht im Druck veröffentlichte Bestimmung von 1823 aufgeführt war, welche die Landräte zu entsprechendem Vorgehen ermächtigte.<sup>39</sup>

Das Handeln des Landratsamts, an dem Assessor Carl Wilhelm Rohde, der zweite höhere Beamte im Haus, maßgeblichen Anteil hatte, zeigt sich in den Vermerken auf dem Dittershäuser Eingang. Es brachte am 3. August 1853 eine Umfrage bei den Ortsvorständen im Kreis mit der Frage auf den Weg, *ob die Sperlinge in Ihrer Gemarkung dergestalt überhand genommen haben, dass ihrer sonstigen Nützlichkeit durch Wegfressen von Raupen, Insecten und Würmern ungeachtet eine Verringerung ihrer Anzahl geboten erscheint.* Dies war im Grunde die alte Frage, ob der Sperling als Schädling oder Nützlichling anzusehen war. Sie war an die Bevölkerung auf dem Lande gerichtet, deren Alltag durch das Leben mit den Vögeln bestimmt war. Als sich

37 Kurhess. Gesetzslg. 1865, S. 571–577. Die Verordnungen von 1798 und 1802 wurden nicht außer Kraft gesetzt. Die Nachtigallensteuer von 1802 wurde noch bis 1888 in Hanau veranlagt.

38 Johannes KLOSE: Aspekte der Wertschätzung von Vögeln in Brandenburg. Zur Bedeutung der Artenvielfalt vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 2005, S. 159–161 u. 252–262; SEITZ: Ornithologie (wie Anm. 21). S. 80 f.

39 HEUSER: Handbuch (wie Anm. 8), S. 316.

die Regierung von Niederhessen am 12. August 1853, wie oben ausgeführt, beim Kreis nach Verbesserungsmöglichkeiten im Schutz nützlicher Singvögel erkundigte, waren die ersten Antworten auf die Umfrage bereits eingegangen. Die beteiligten höheren Beamten in den verschiedenen Behörden in der Residenzstadt Kassel, unter denen der mit dem persönlichen Titel eines Regierungsrats ausgestattete Landrat von Stiernberg wohl besonders gut vernetzt war, dürften über diesen Themenkreis informell in Kontakt gestanden haben. Dies mag die Erweiterung der Fragen des Ministeriums um die Sperlingsproblematik erklären. Die bei leicht verspätetem Eingang des Schreibens der Regierung beim Kreis schon mindestens zwölf Tage laufende Umfrage konnte einfach mitgenutzt werden. Der die Sache bearbeitende Referent der Regierung, der Assessor Eduard von Goddäus, wusste also, wonach er das nachgeordnete Landratsamt mit einiger Erfolgsaussicht befragen konnte.

Der Kreis Kassel mit 71.209 Einwohnern bestand aus der erst ein Jahrhundert später (1952) kreisfrei gewordenen Residenzstadt Kassel mit damals rund 35.800 Einwohnern, den ländlichen Ortschaften der Justizämter I, II und III zu Kassel sowie denen des Justizamts Oberkaufungen.<sup>40</sup> Da nach der Tradition der öffentlich-rechtlichen Sperlingsverteilung seit 1739 nur die Bevölkerung auf dem Land dazu verpflichtet war, brauchte der Oberbürgermeister der Residenzstadt nicht befragt zu werden.

Die im nächsten Kapitel zusammengestellte Resonanz auf die Umfrage ließ auf sich warten. Kaum ein Bürgermeister reagierte in der gesetzten Drei-Tage-Frist. Nach Eingang der letzten Antwort am 29. August führte man im Landratsamt die Angaben zusammen. Am 31. August antwortete die am 18. August eingeschaltete Forstinspektion Habichtswald, übersandte zur Einsichtnahme einen früher abgefassten Bericht zu den aufgeworfenen Fragen an die Abteilung Forsten und Jagd des Finanzministeriums vom Mai 1853<sup>41</sup> und fügte hinzu, dass im Allgemeinen das Liefern von Sperlingsköpfen nicht zweckmäßig sei. Der Bezirksausschuss des Kreises, der dafür erst eine Sitzung anberaumen musste, teilte am 14. September zu dem Themenkreis mit, neue gesetzliche Bestimmungen gegen das *Wegfangen* nützlicher Vögel, ein Verbot der Singvogelhaltung und eine Steuer darauf seien nicht erforderlich. Zu wünschen sei aber, dass die bestehenden Bestimmungen streng eingehalten würden und dass die Schulinspektionen für Aufklärungsarbeit an den Schulen sorgten. Der Ausschuss sei für Verminderung der Sperlinge.

Das Votum des Bezirksausschusses war eindeutig. Der daraufhin formulierte Bericht an die Regierung der Provinz Niederhessen vom 16. September sah daher zum Schluss ein Fazit zu der Sperlingssituation vor: *Auch für eine Verminderung der in zu großer Masse vorhandenen Sperlinge wurde sich von Seiten des Bezirks-Raths ausgesprochen, weshalb demnächst eine Spatzen-Kopf-Lieferung anzuordnen sein dürfte.* Die Regierung hatte eine die Angemessenheit der Maßnahmen anderer Kreise anzweifelnde Position erwartet, der Landrat in seinem Rundschreiben zur Umfrage sogar die Nützlichkeit der Sperlinge angedeutet. Die Kommunen hingegen hatten sich mit großer Mehrheit für *Verminderung, Verringerung* oder *Vernichtung* der Sperlinge ausgesprochen. Nun strich von Stiernberg die betreffende Passage aus dem von Rohde vorgelegten Konzept und entfernte so das Ergebnis der seit Anfang August ange-

40 Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staats-Handbuch auf das Jahr 1853, Kassel, S. 168.

41 Beilage fehlt. Auch in HStAM, Best. 41 und 186, nicht mehr nachzuweisen.

stellten Untersuchungen. Was in der untersten Verwaltungsebene, den Gemeinden, eruiert worden war, gelangte also nicht nach oben.

Der Landrat mochte wohl höheren Orts nicht etwas vortragen, was nach der eine andere Antwort nahelegenden Anfrage der Regierung vom 12. August 1853 nicht opportun war. Vielleicht wollte er auch das Landratsamt nicht in die Pflicht nehmen lassen, entsprechende Aktionen anzuordnen und zu beaufsichtigen. Die Regierung der Provinz Niederhessen brachte nach Erhalt der Stellungnahme des Kreises das Thema nicht mehr auf die Ministerialebene. Ihr Bericht vom 24. September an das Ministerium des Innern mit den elf Vorschlägen zu Änderungen im Vogelschutz enthält daher keinen Sperlingsbetreff.<sup>42</sup>

#### 4. Die Antworten der Ortsvorstände auf die Umfrage vom 3. August 1853

Die Inhalte aus den Berichten der Landgemeinden erscheinen im Wesentlichen in den nach der Einteilung der Justizämter im Staatskalender geordneten Listen A bis D. Jedem Dorf ist seine Einwohnerzahl in Klammern beigegeben. Der Bericht des Ortsvorstands ist unter abschließender Beigabe des Datums in Art von Regesten unter Hervorhebung markanter Passagen zusammengefasst. »Abwägung« bedeutet im Folgenden, dass der Berichterstatte auf Nutzen und Schaden der Sperlinge in enger Anlehnung an die gestellte Frage einging. In dem Aktenband HStAM, Best. 180 Kassel, Nr. 1143, sind die Schreiben in alphabetischer Reihenfolge in Fadenheftung abgelegt.

##### A. Justizamt I zu Kassel (7.874 Einwohner)

1. Bergshausen (461 Ew.): Seit etlichen Jahren Zunahme der Sperlinge, deren Verminderung wünschenswert ist (13.8.)
2. Bettenhausen (1.291 Ew.): Sperlinge haben so überhandgenommen, dass sie Schaden verursachen. Verminderung kann stattfinden, ohne ihren Nutzen zu schmälern (10.8.).
3. Crumbach (860 Ew.): Bei Abwägung überwiegt der Schaden. Kein Vorschlag (7.8.).
4. Dennhausen (314 Ew.): Sperlinge nehmen nicht überhand. Sie sind mehr nützlich als schädlich, so vor einigen Jahren, als alle Zwetschgenbäume von einer Art *Neffen* (Blattläuse)<sup>43</sup> so angegriffen wurden, dass sie fast ganz entblättert waren. Die Sperlinge, bekannt als *Feinde der Raupen*, kamen scharenweise. Da sie im Herbst Schäden an der Feldfrucht anrichten, sät man diese am besten nicht in die Nähe von Hecken oder Bäumen, wohin die Vögel leicht fliegen können. Ansonsten sind sie zu verscheuchen, etwa durch ein Kind, das Lärm macht<sup>44</sup> (11.8.).
5. Dittershausen (251 Ew.): Vorbericht vom 24.7., oben erwähnt. Fangen der Sperlinge ist höchst notwendig (12.8.).

<sup>42</sup> HStAM, Best. 16, Nr. 9983. Siehe oben S. 111.

<sup>43</sup> Üblicher Ausdruck für Blattlaus. Vgl. August Friedrich Christian VILMAR: *Idiotikon von Kurhessen, Marburg 1868*, S. 282.

<sup>44</sup> Mokaanter Randvermerk des Landrats, durch Einband nicht exakt zu lesen, dazu: *Schießen dürften die Leute nicht!*

6. Dörnhagen (716 Ew.): Ortsvorstand, Gemeinderat und Ausschuss beantragen geeignete Maßregeln gegen Sperlinge, die sich seit einigen Jahren zum Schaden der Feldfrucht vermehrt haben (12.8.).
7. Heiligenrode (940 Ew.): Seit einiger Zeit große Vermehrung, Verminderung wünschenswert (11.8.).
8. Ochshausen (545 Ew.): Überhandnahme der Sperlinge und Schäden, Verminderung wünschenswert (8.8.).
9. Sandershausen (743 Ew.): Erste Beschwerde aus dem Kreis (17.7.). Wegen Überhandnahme der Sperlinge und Schäden ist Verminderung erforderlich (10.8.).
10. Vollmarshausen (890 Ew.): Sperlinge haben sich so vermehrt, dass sie in Scharen von 150 bis 200 Stück auf die Felder, meist solche von Weizen, ziehen, um Schaden anzurichten. Verminderung erforderlich (9.8.).
11. Waldau (863 Ew.): Überhandnahme der Sperlinge, viel Schaden, besonders am Weizen, Vertilgung wünschenswert (8.8.).

B. Justizamt II zu Kassel (10.973 Einwohner)

1. Altenbauna (337 Ew.): Sperlinge sind wohl nützlich, doch verursachen sie viel Schwund bei der Feldfrucht. So wird es sinnvoll, die jungen Vögel auszuheben oder erlauben, die alten abzuschießen (12.8.).
2. Altenritte (365 Ew.): Keine Überhandnahme, kein Schaden (12.8.).
3. Breitenbach (1.072 Ew.): Keine Überhandnahme, kein Schaden (13.8.).
4. Elgershausen (994 Ew.): Die Schäden durch die ungeheure Zahl von Sperlingen überwiegen deren geringen Nutzen, da *das wenige, was uns der Hagelschlag übrig gelassen hat, nun ein Raub der Sperlinge geworden ist*. Es wäre Verfügung zu treffen, die meisten wegzufangen (16.8.).
5. Elmshagen (297 Ew.): Bis Juli kein Schaden in der Gemarkung (16.8.).
6. Großenhof (207 Ew.): Keine Überhandnahme, kein Schaden (16.8.).
7. Großenritte (1.140 Ew.): Nach Abwägung überwiegt der Schaden; Verminderung wäre wünschenswert, die zur Brutzeit am besten erfolgen kann, da Sperlinge nicht gut zu fangen sind, es sei denn, man tötete sie durch Schüsse (11.8.).
8. Guntershausen (266 Ew.): Überhandnahme der Sperlinge; wünschenswert wäre, wenn jeder Hausbesitzer eine Anzahl Köpfe zur Verringerung lieferte (15.8.).
9. Hertingshausen (161 Ew.): Sperlinge nehmen überhand und richteten mehr Schaden als Nutzen an (19.8.).
10. Hoof (1.022 Ew.): Kein Überhandnehmen, Verminderung nicht erforderlich (8.8.).
11. Kirchbauna (366 Ew.): Starkes Überhandnehmen, Verminderung ist notwendig wegen des Fruchtschadens, kein Nutzen (14.8.).
12. Niederrzwehren (1.411 Ew.): Abwägung lässt Nachteile überwiegen. Wegen bedeutender Sperlingszunahme ist Vertilgung des größten Teils nötig (8.8.).
13. Nordshausen (402 Ew.): Die vielen Sperlinge richteten Schaden an (12.8.).
14. Oberzwehren (687 Ew.): Große Schäden an Weizen, Gerste und Hafer. Teilweise Verminderung notwendig (7.8.).
15. Rengershausen (439 Ew.): Durch ihre große Vermehrung haben Sperlinge viel Schaden an Weizen, Gerste und Hafer angerichtet (12.8.).

16. Wehlheiden (1.807 Ew.): Überhandnahme der Sperlinge, so dass nach Abwägung ihre teilweise Verminderung zum allernotwendigsten Bedürfnis wird (6.8.).

C. Justizamt III zu Kassel (9.569 Einwohner)<sup>45</sup>

1. Frommershausen (193 Ew.): Überhandnahme der Sperlinge bei viel Schaden. Der Nutzen bei Abwägung schützt die Gemeinde nicht (7.8.).
2. Harleshausen (788 Ew.): Seit mehreren Jahren Überhandnahme, bedeutende Verluste an der Feldfrucht, besonders an Weizen, wovon ganze Äcker aufgezehrt wurden. Bei Abwägung überwiegt der Schaden, wünschenswert ist teilweise Wegschaffung (8.8.).
3. Heckershausen (475 Ew.): Sperlinge haben viel Schaden angerichtet, ihre Verminderung ist notwendig (9.8.).
4. Ihringshausen (566 Ew.): Wegen außerordentlicher Vermehrung der Sperlinge ist ihre Verminderung notwendig (8.8.).
5. Kirchditmold (791 Ew.): Überhandnahme der Sperlinge, die Schaden am Weizen anrichten, wenn Grundbesitzer keine Wächter einsetzen. Das Fressen von Raupen und Insekten wurde nicht bemerkt. Verminderung ist geboten (9.8.).
6. Knickhagen (154 Ew.): Überhandnahme der Sperlinge und Schäden vor allem an Weizen und Hafer. Keine Folgerungen. Ohne direkten Sperlingsbezug werden Schäden durch Raupen und Insekten an Viehbohnen sowie Wurmbefall an Krautpflanzen in dem regenreichen Jahr erwähnt (19.8.).
7. Mönchhof (333 Ew.): Sperlinge richten Schaden an. Keine Schlussfolgerung (9.8.).
8. Niedervellmar (598 Ew.): Sperlinge verursachten viele Schäden und fraßen den Ertrag ganzer Felder. Bei dem Verbot des Schießens fürchten die Vögel andere Mittel nicht. Insekten, Raupen und Würmer holen sie sich nur zu der Zeit, in der sie ihre Jungen füttern: *Später fliegen sie mit und helfen, den Landmann seine Früchte verzehren* (8.8.).
9. Obervellmar (602 Ew.): Wegen starker Zunahme der Sperlinge, die Insekten und Würmer nur zur Fütterung ihrer Jungen fressen, und bedeutenden Schäden an der Feldfrucht trotz sonstigen Nutzens Verminderung geboten (13.8.).
10. Rothenditmold (435 Ew.): Nach Abwägung ist Vertilgung eines großen Teils der Sperlinge wegen des Schadens an der Feldfrucht nötig (11.8.).
11. Rothwesten (322 Ew.): Sperlinge haben sich stark vermehrt und richten Schäden an der Feldfrucht an, der Haussperling auch an Sämereien. Durch Tötung der Vögel kann der Übelstand gemindert werden (20.8.).
12. Simmershausen (620 Ew.): Bei Abwägung überwiegt Nutzen der Sperlinge. *Während der Zeit der Raupenvertilgung und der Maikäfer leben diese Tiere fast allein davon und füttern ihre Jungen damit. Und wir haben hier bei einer großen Anzahl von Sperlingen noch nie erlebt, daß irgendeine Verheerung an Obstbäumen stattgefunden hat. Es ist uns durch das Wochenblatt bekannt, daß*

<sup>45</sup> Aus diesem Justizamt hatten sich acht Gemeinden (Nr. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 15) schon 1837 mit einer gemeinsamen Petition an den Landtag gewandt, um ein Gesetz zur geregelten Sperlingsbekämpfung anzulegen. Das Ministerium des Innern übersandte den Vorgang am 29. Dezember 1837 an die Regierung zu Kassel, die darauf am 10. Januar 1838 die Gemeinden nur beschied, sie sollten nach Maßgabe des Beschlusses vom 15. Oktober 1823 (wie oben Anm. 8) handeln. HStAM, Best. 18, Nr. 1146.

*im Kreis Witzenhausen vom Haus zwölf Stück geliefert werden und nach dem Vernehmen sind diese Vögel fast vertilgt, Raupenplage aber eine Landplage geworden, so daß die Bäume ohne Blätter und Früchte standen. Nach unserer Ansicht wäre wohl, wenn eine Verminderung wünschenswert ist, die Verminderung nicht in so großem Maße anzuordnen, etwa drei bis vier Stück auf den Hausbewohner. Es macht dies viel aus und dann wird die Erfahrung lehren, wie bald dies wieder eingestellt werden muß (15.8.).*

13. Wahlershausen (1.294 Ew.): Nach Abwägung ist Verminderung wünschenswert (8.8.).
14. Wahnhausen (311 Ew.): Zunächst Androhung einer Ordnungsstrafe von 1 Thl. wegen ausstehenden Berichts (26.8.). Keine Überhandnahme, daher keine Verminderung erforderlich (20. 8, wohl fehlgeleitet oder vordatiert).
15. Weimar (827 Ew.): Unter Hinweis auf Vermehrung und Schäden an Weizen und Gerste Abwägung ohne Handlungsempfehlung (8.8.).
16. Schloss Wilhelmshöhe (184 Ew.): Die Hofgärtner haben im Gemüsegarten und in der Baumschule wesentliche Vermehrung der Sperlinge und der durch sie, Finken, Amseln, Drosseln sowie Blattläuse (*Heeger*)<sup>46</sup> verursachten Schäden festgestellt; in den übrigen Teilen der Anlagen keine Unterschiede zu früheren Jahren (9.8.)
17. Wolfsanger (1.076 Ew.): Verminderung der in Massen vorhandenen Vögel bringt nach Rücksprache mit Landwirten mehr Nutzen als Schaden, da sie nicht nur in den Gärten und in Dorfnähe Schaden anrichten, sondern auch mitten im Feld ganze Stücke von Weizen und Gerste verzehren (11.8.).

#### D. Justizamt Oberkaufungen (6.999 Einwohner)

1. Oberkaufungen (2.126 Ew.): Derzeit gibt es viele Sperlinge, die Schäden verursachen. In der Abwägung verursachen Raupen und Würmer mehr Schäden an Bäumen und Kräutern als Sperlinge an der Feldfrucht. Ihre Verminderung ist daher nicht nötig (10.8.).
2. Eiterhagen (436 Ew.): Bedeutende Vermehrung der Sperlinge, Schaden so geringfügig, dass keine Verminderung notwendig ist (17.8.).
3. Eschenstruth (638 Ew.): Eine bedeutende Anzahl Sperlinge ist bei beträchtlichen Schäden vorhanden; Verminderung ist wünschenswert (15.8.).
4. Helsa (1.120 Ew.): Sperlinge haben sich in Ort und Gemarkung so vermehrt, *dass man sie in Schwärmen von 1.000 und wieder 1.000 Stück die Weizen- und Haferfelder vernichten sieht*. Daher ist für den Ort Verminderung besonders geboten; eine Verordnung würde mit Dankbarkeit begrüßt (12.8.).
5. Niederkaufungen (1.053 Ew.): Überhandnehmen der Sperlinge, unbeschadet ihrer Nützlichkeit ist Verminderung wünschenswert (8.8.).
6. Nieste (570 Ew.): Sperlinge vermehrten sich und richteten Schäden an. Nach Abwägung des Nutzens ist keine Verminderung geboten (12.8.).

<sup>46</sup> Heger = Blattläuse und ähnliches Ungeziefer wie Käferlarven, auch der sog. Mehltau. VILMAR: Idiotikon (wie Anm. 43), S. 156.

7. Wattenbach (459 Ew.): In der Nähe des Dorfes wurden etliche Feldstücke mit Weizen geschädigt, doch ist dies unbedeutend; das Fressen von Raupen, Insekten und Würmern wurde nicht beobachtet (13.8.).
8. Wellerode (597 Ew.): Sperlinge haben in dieser Waldgegend [nicht der bevorzugte Lebensraum von Spatzen!] so überhandgenommen, dass ihre Verminderung sehr zu wünschen ist (11.8.).

### 5. Der Quellenwert der Kasseler Erhebung

Die durch mehrere Jahrhunderte gegen die als Schädlinge geltenden Vögel gerichteten Maßnahmen, deren Auswirkungen weit ins 19. Jahrhundert reichten, sind keine Besonderheit von Hessen-Kassel gewesen. Sie standen vielmehr im Rahmen einer reichsweit verbreiteten Frontstellung gegen den Sperling. Dies war im Grunde ein über viele Generationen geführter Kampf um das tägliche Brot mit den als Bedrohung für Gartenbau und Landwirtschaft geltenden Vögeln. Für das Thema war daher über den Kasseler Raum hinaus nicht nur auf die Anfänge der Sperlingsverfolgung im Lande zurückzublicken, sondern auch die gesamte Überlieferung in den Blick zu nehmen. Diese ist, gerade auf der kommunalen Ebene, auf der die Bekämpfungsaktionen konkret durchzuführen waren, durch Kassationen stark ausgedünnt.<sup>47</sup>

Speziell für das Jahr 1853 mit seinen großen Sperlingsschwärmen waren über den Kreis Kassel hinaus weitere Verwaltungsebenen einzubeziehen, namentlich die oberen und obersten Dienstbehörden. Zu deren Erwägungen für Verbesserungen im allgemeinen Vogelschutz, die erst ein Bericht aus Schmalkalden ins Rollen brachte, sollte die aus Initiative des Landratsamts Kassel erwachsene Umfrage in den Landgemeinden des Kreises zur Sperlingsverminderung Hilfestellung leisten. Die Antworten der Ortsvorstände auf die Umfrage vom 3. August 1853 liefern für den ländlichen Teil des Kreises Kassel, das landwirtschaftlich geprägte Umfeld der Residenzstadt, ein vollständiges und flächenhaftes Bild. Unabhängig von der fast stereotypen Abwägung von Nutzen und Schaden der Sperlinge, welche die Formulierungen aus dem Rundschreiben des Landrats aufnimmt, wird daraus die spezielle, vor Ort durch die starke Zunahme meist als Gefährdung der Ernte eingeschätzte Lage der Vögel nachvollziehbar. Die Schriftsätze veranschaulichen somit das Jahr 1853 als eins der gefürchteten »Sperlingsjahre«. Diese Bedrohungssituation bestand zur gleichen Zeit in einigen Nachbarkreisen, namentlich in Fritzlar und in Rotenburg, aber auch in weiteren Regionen Hessens und seiner Nachbarlandschaften.

Was beim Treiben der Sperlinge den einen Ortsvorstand veranlasste, radikale Gegenmaßnahmen zu verlangen, mag der andere Bürgermeister als normale Begleiterscheinung des Lebens auf dem Lande angesehen haben. Manche Berichte, mit denen sich ein Bürgermeister in wenigen Zeilen seiner Pflicht entledigte, lassen Zweifel offen, wenn etwa ein Handlungsbedarf wegen nur geringer Belästigung durch Sperlinge kurzerhand verneint wurde. Auszuschließen ist nicht, dass mancher Ortsvorstand damit versuchte, lästigen Fol-

<sup>47</sup> Dies gilt auch für die spätere preußische Zeit, für die nur für drei Landkreise im Regierungsbezirk Kassel entsprechende Sachakten vorliegen.

gearbeiten, schon im Schriftverkehr,<sup>48</sup> durch eine Anordnung zur kreisweiten Sperlingsbekämpfung vorzubeugen. Die Erfassung der Lieferungsverpflichteten, ihre Heranziehung zu den Maßnahmen, die Zählung der vorgelegten Sperlingsköpfe sowie der Einzug der fälligen Bußgelder und ihre gerichtliche Beitreibung erforderten einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der vor der Gerichtsstufe durch Einschaltung des Justizamts dem Ortsvorstand oblag.<sup>49</sup> Was bei Aktionen gegen Sperlinge vor Ort geleistet werden musste, war aus entsprechenden Ankündigungen im »Wochenblatt für die Provinz Niederhessen« bekannt. Hervorzuheben ist die detaillierte, sechs Paragraphen umfassende Ordnung vom 9. August 1836 aus dem im Südwesten angrenzenden Kreis Fritzlar. In § 5 dieser 1853 noch fast unverändert geltenden Ordnung wurde säumigen Bürgermeistern sogar eine Disziplinarstrafe von 5 Thl. angedroht.<sup>50</sup> Unter solchen Umständen war es manchem Bürgermeister kaum zu verübeln, wenn er den in Aussicht stehenden Aufwand an Schriftwerk und Kontrollen mied und in seinem Dorf lieber die Sperlinge gewähren ließ. Ohnehin lehrte die Erfahrung, dass die emsigen Brüter im nächsten Jahr wieder zur Stelle waren, und sei es nur als Zuzügler aus dem nächsten Dorf, in dem vielleicht weniger intensive Spatzenjagd betrieben worden war. Isolierte Maßnahme einzelner Gemeinden hätten unter diesen Voraussetzungen kaum Chancen auf nachhaltigen Erfolg gehabt. Alle konventionellen Strategien der Sperlingsbekämpfung bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zielten daher auf konzertierte Aktionen für größere Räume.<sup>51</sup>

Unverkennbar ist, dass die Art der Fragestellung aus dem Schriftsatz der Regierung und besonders die aus der Umfrage des Landratsamts Wirkung auf die Adressaten entfaltete. Viele der 52 Ortsvorstände im Kreis ließen Formulierungen der Vorlage in ihre Antworten einfließen und unterfütterten ihre Berichte durch kleine Beobachtungen aus ihren Gemeinden. Insofern regte die Umfrage zu einer Auseinandersetzung mit den darin enthaltenen Positionen an und wirkte letztlich vor Ort meinungsbildend. Als dezidierte und begründete Meinungen gegen die Sperlingsvernichtung können elf der Antworten angesehen werden (21 %). Unter diesen klaren Gegenvoten ragen die Schriftsätze aus Dennhausen (A 4) und Simmershausen (C 12) mit ihren ausführlichen Begründungen heraus. Unter den Vorgaben der Umfrage setzten sich zehn weitere Bürgermeister (19 %), die eigentlich für eine Verminderung der Sperlinge votierten, mit deren Eigenschaften so auseinander, dass sie den traditionell als Feind der Ernte geltenden Vogel wenigstens teilweise als Nützlichling gelten ließen. Insgesamt 40 % der Berichte lagen also auf der Linie moderater Einstellung zum Sperling. Stellen wir hiergegen die 60 % klarer Befürworter von Bekämpfungsaktionen, wird allerdings deutlich, wie sehr der Sperling die Meinungen noch polarisierte.

Letztendlich stimmten am Ende doch 79 % der Ortsvorstände für administrative Schritte zur Reduzierung des Sperlingsbestandes. Der Bezirksrat folgte dieser eindeutigen Stim-

48 Orthographie, Stil und auch die Form vieler Berichte zeigen, wie schwer sich viele Ortsvorstände auf dem Lande mit solchen Aufgaben taten.

49 Instruktive Beispiele aus dieser Zeit: HStAM, Best. 180 Rotenburg, Nr. 359; strittige Regelungen anderer Kreise in der Überlieferung der Regierung Kassel: HStAM, Best. 18, Nr. 1146 f., auch Best. 16, Nr. 9983.

50 Text in HStAM, Best. 330 Gudensberg, Nr. B 1410, dazu Best. 180 Fritzlar, Nr. 459.

51 FRHR. VON BERLEPSCH: Vogelschutz (wie Anm. 18), S. 257 f.; KLÜSSENDORF: Sperlinge (wie Anm. 2), bes. S. 201–203.

mung mit einem entsprechenden Beschluss. Im Ergebnis war es letztlich gleich, ob die in Aussicht genommene Aktion *Wegfangen*, *Verringerung*, *Verminderung*, *Vertilgung* oder *Tötung* genannt wurde. Zum Erreichen solchen Ziels waren vorwiegend die Nester zur Störung der Brut auszuräumen, Leimruten, Netze und Fallen einzusetzen und das Schwarmverhalten der umtriebigen, rasch auf Abwehrmaßnahmen reagierenden Vögel zu stören. Unmittelbare Folgen des Beschlusses im Verwaltungshandeln des Kreises blieben offenbar aus. In den Akten des Landratsamts waren keine anschließenden Aktionen zur Bekämpfung von Sperlingen zu ermitteln. Dies mag bereits am Wechsel an der Spitze des Kreises liegen, denn noch 1853 wechselte Landrat von Stiernberg, 1862/64 kurzzeitig Innenminister, als Landrat nach Eschwege und wurde durch Friedrich Bernstein ersetzt, der in dieser Stellung bis 1868 verblieb.<sup>52</sup> Im Provinzialwochenblatt, in dessen Rubrik »Besondere Bekanntmachungen der Verwaltungs- und Finanzbehörden« die öffentliche Verkündung des aktuellen Verwaltungshandelns erfolgte, konnte bis zum Ende des Jahres 1854 keine Aktivität des Kreises Kassel zur Sperlingsvernichtung festgestellt werden.

Auf eine Parallele im Kurstaat bleibt hinzuweisen. Zu einem ähnlichen Ergebnis führte im Spätherbst 1853 eine etwas anders formulierte Umfrage im Kreis Rotenburg (Fulda). Dieser Kreis hatte damals 34.401 Einwohner in zwei Städten und 70 Gemeinden<sup>53</sup>, die sich auf die Justizämter Rotenburg I, Rotenburg II, Nentershausen und Sontra verteilten. Von der Einwohnerzahl her kam der Kreis also dem ländlichen Teil des Kreises Kassel gleich. Die Meinungen für und gegen Vernichtung waren in Rotenburg mit 60 % gegen 40 % gewichtet; hierin fehlen »Standardabwägungen« zwischen Schaden und Nutzen von der Art, wie sie nach der vorgegebenen Frage im Kreis Kassel festgestellt wurden. Nach dem Aktenzusammenhang stand die Rotenburger Umfrage weder in Beziehung zu den Recherchen der Provinzregierung noch zu der vorausgehenden Maßnahme im Kreis Kassel.<sup>54</sup> Die Fragestellung des Landratsamts vom 17. Oktober, ausgelöst durch die Sachzwänge des »Sperlingsjahrs«, war eine andere. Sie war zum einen von Färbungen durch Suggestiv-Elemente frei. Zum anderen war der abweichende Entstehungszweck zu beachten, der das maßgebliche Kriterium ist, um die nur auf den ersten Blick gleichartigen Umfragen in ein Verhältnis zueinander zu setzen. Das Sperlingsthema hatte schon 1852 zu einer Patt-Situation im Rotenburger Bezirksrat geführt, in dem drei Mitglieder für eine Maßnahme gegen Sperlinge votierten, drei ihre Ablehnung mit deren Nutzen zur Vertilgung von Ungeziefer begründeten.

Wegen der weiterhin durch hohes Sperlingsaufkommen schwierigen Situation wurden nun die Gemeinden im Kreis Rotenburg aufgefordert, ihre Einschätzung zum Überhandnehmen der Sperlinge mitzuteilen und gegebenenfalls einer Verminderung durch eine allgemeine Lieferungspflicht für Sperlingsköpfe zuzustimmen. Die inhaltliche Bandbreite der Antworten der Bürgermeister der 70 Rotenburger Städte und Gemeinden ähnelt derjenigen aus dem Kreis Kassel. Darin dominierten kurze Beschreibungen der jüngsten Zunahme der Sperlinge und der von ihnen meist auf Getreidefeldern angerichteten Schäden sowie Be-

52 KLEIN: Hessen-Nassau (wie Anm. 23), S. 57 u. 65.

53 Hof- und Staatshandbuch 1853 (wie Anm. 40), S. 120, 130 f. (insgesamt noch 72, teils extrem kleine Gemeinden) u. 187 f. Die Umfrage bei 70 Städten und Gemeinden war nach Feststellung des Landratsamts vollständig.

54 HStAM, Best. 180 Rotenburg, Nr. 359.

denken gegen das in Aussicht gestellte Verfahren, gefolgt von einigen Bemerkungen gegen das unbeliebte Verbot des Einsatzes von Schusswaffen. Unter der Herrschaft der Nebenlinie Hessen-Rotenburg, also bis 1834, waren diese, wie ein Bürgermeister aus der ehemaligen, teilsouveränen Quart<sup>55</sup> bemerkte, immerhin erlaubt gewesen. Die Auszählung der Stellungnahmen zu Mitte November 1853 ergab, dass 42 Gemeinden für eine Vernichtungsaktion, 28 dagegen waren.<sup>56</sup> Innerhalb dieses Ergebnisses mit einer klaren Mehrheit von 60 % fällt auf, dass immerhin neun Ortsvorstände (13 %) von sich aus Argumente zugunsten der Sperlinge einfügten, die sie meist mit deren Nutzen im Kampf gegen schädliche Insekten und Raupen begründeten. Ein Bürgermeister nahm die Sperlinge sogar als Geschöpfe Gottes in Schutz.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Bezirksrats wurde am 10. Januar 1854 die Bekämpfungsaktion für den Kreis Rotenburg amtlich verkündet, mit einer Quote von sechs zu liefernden Sperlingsköpfen für jeden Haushaltsvorstand, ersatzweise 2 Silbergroschen für jeden fehlenden Kopf.<sup>57</sup> Säumigen wurden Gerichtsverfahren angedroht, die tatsächlich durchgeführt wurden und, wie angedroht, bereits im April des Jahres einsetzten. Dies führte zu Beschwerden aus den Gemeinden Ersrode und Oberellenbach, in denen zur Kasse Gebetene um Straferlass einkamen und geltend machten, es habe keine rechte Möglichkeit gegeben, der Pflicht nachzukommen. Angeblich fehlten wohl Sperlinge. Diese Beschwerden nahm das Ministerium des Innern am 14. Juli 1854 zum Anlass, die Rotenburger Verfügung vom 10. Januar 1854 außer Kraft setzen zu lassen; dieser Akt war jedoch unnötig, weil die Maßnahme von vornherein für die Zeit bis zum 1. April befristet gewesen war, mithin also abgelaufen war.<sup>58</sup>

Die Maßnahme des Kreises Rotenburg erscheint praktisch als letzte größere Sperlingsvernichtung, die in Kurhessen eingeleitet wurde. Nur im Kreis Fritzlar wurden letzte Listen von Lieferungsverpflichteten aus der Herbstkampagne noch im Frühjahr 1855 abgearbeitet.<sup>59</sup> Damit scheint die turbulente »Sperlingsphase« von 1852 bis 1854 ausgelaufen zu sein. Einschlägige Quellen über weiter eingeleitete Maßnahmen dieser Art liegen für die letzten zwölf Jahre Kurhessens nicht mehr vor.<sup>60</sup> Gleichwohl blieb den Landratsämtern wenigstens die 1823 eingeräumte Möglichkeit erhalten, bei dringendem Bedarf tätig zu werden.

Die vollständig dokumentierte Enquete im Kreis Kassel besitzt für die kurhessische Zeit geradezu Alleinstellungsrang in einem weiten regionalen Umfeld. Für alle weiteren Kreise, deren Überlieferung im Hessischen Staatsarchiv Marburg aufbewahrt wird, ist solches

55 Uta KRÜGER-LÖWENSTEIN: Die Rotenburger Quart (Marburger Reihe 12), Marburg 1979.

56 HStAM, Best. 180 Rotenburg, Nr. 359. Die auf ausschließlicher Initiative des Kreises beruhende Maßnahme gegen die Beschwerden rechtfertigender Bericht an die Regierung von Landrat Karl August Friedrich Groß vom 22. Juni 1854 mit leicht abweichendem Zahlenverhältnis (43:27): HStAM, Best. 18, Nr. 1147.

57 Wochenblatt für die Provinz Niederhessen 1854, Nr. 6, S. 101, Textabb. bei KLÜSSENDORF: Sperlinge (wie Anm. 2), S. 173 f., Abb. 7. Ansonsten s. HStAM, Best. 180 Rotenburg, Nr. 359.

58 HStAM, Best. 18, Nr. 1847.

59 Neben der gezielten Schlagwortsuche in <www.arcinsys.hessen.de> (Abgerufen: 1. April 2017) wurden die einschlägigen Findmittel der staatlichen und kommunalen Bestände konventionell durchgesehen. Nicht ungewöhnlich war die Abwicklung der Herbstkampagnen bis ins Frühjahr des Folgejahres.

60 Die Aktenbände der Regierung zu Kassel und des Landratsamts Fritzlar schließen beide 1855: HStAM, Best. 18, Nr. 1147; HStAM, Best. 180 Fritzlar, Nr. 459.

Material nicht vorhanden. Diese Feststellung gilt auch für die zwei kurhessischen Exklaven, die Regierungskommissionsbezirke Schaumburg und Schmalkalden.<sup>61</sup> Die über die Aktenzusammenhänge zu erkennenden Verbindungslinien der verschiedenen Verwaltungsstufen in Kassel und auch aus den anderen drei Provinzen liefern keine Anhaltspunkte dafür, dass um 1853 weitere Landräte ähnlich aufwändige Befragungen veranstalteten. Ihre Kollegen in Kassel und Rotenburg hatten diese Maßnahmen aus eigenem Ermessen, also ohne besonderen Dienstauftrag, durchgeführt. Dadurch erklären sich auch die hier herausgearbeiteten Unterschiede.

Der Quellenwert von Fragestellung und Ergebnis der hier exemplarisch dargestellten Kasseler Erhebung geht weit über die Aussagen der Details aus den Antworten der Bürgermeister hinaus. Denn inmitten der herkömmlichen Forderungen nach Verminderung brachten etliche Ortsvorstände Sperlingen auch positive Gedanken entgegen, die sie in ihrer Funktion als Nützlinge achteten. Diese damals im Schrifttum<sup>62</sup> schon vertretene, aber noch nicht allgemein konsensfähige Sichtweise war bereits bei den die Fragen formulierenden Behörden in Kassel festzustellen und übertrug sich auf die Adressaten in der Führungsschicht der ländlichen Bevölkerung, von denen viele von der allgemeinen Verdammung des Sperlings abrückten. Dieser mentale Wandel in der Einstellung zu Sperlingen konnte immerhin 1¼ Jahrhunderte vor dem Auslaufen der letzten Genehmigungen von Gifteinsatz gegen die Vögel (1977) festgestellt werden. Erst danach waren die zuweilen brutalen Massentötungen von Sperlingen endgültig beendet, und der Gedanke, die lange Zeit als Schädlinge von Landwirtschaft und Gartenbau verfeimten und verfolgten Vögel in den Naturschutz einzubeziehen, konnte sich am Ende durchsetzen.<sup>63</sup>

---

61 NLA Bückeburg, H 2, Nr. 2128.

62 Siehe oben Anm. 21.

63 SEITZ: House Sparrow (wie Anm. 2), S. 46–48 u. 51–53.